

## **1 Allgemeines**

- 1.5 Steuerung von Mess- und Schaltapparaten
- 1.51 Die Rundsteuerfrequenzen im Netz des EWB betragen 283 Hz und 1263 Hz.

## **3 Ausführungsbestimmungen über die Schutzmassnahmen**

- 3.2 Erder
- 3.21 Erstellung der Erder  
Der Elektroinstallateur ist verantwortlich, dass ein Erder nach den gültigen Leitsätzen erstellt und vorhanden ist.

## **4 Netzanschlüsse**

- 4.1 Erstellung der Netzanschlüsse
- 4.13 Für Netzanschlüsse ist dem EWB das Formular „Anschlussgesuch für Werkleitungen“ mit Beilagen einzureichen.

## **5 Haus-, Bezüger- und Steuerleitungen**

- 5.3 Steuerleitungen
- 5.38 Steuerleiter und Rundsteuerprogramme  
Siehe Dokument: [www.ewsennwald.ch/downloads-und-formulare](http://www.ewsennwald.ch/downloads-und-formulare)

## **6 Messeinrichtungen und Schaltgerätekombinationen**

- 6.1 Allgemeines
- 6.17 Bei Neu- und Umbauten ist für die Fernablesung des Wasserzählers, des Fernwärme- oder Gaszählers von der Elektroverteilung oder vom Aussenzählerkasten (AZK) bis zum entsprechenden Zähler ein Installationsrohr der Grösse M 20 durch den Elektroinstallateur zu verlegen.
- 6.18 Die Signalübergabe von Messapparaten des EWB an private Managementsysteme ist nicht möglich.  
Werden Ausnahmen gewährt, ist bei einer periodischen Auswechslung der Messapparate nicht garantiert, dass die gleiche Schnittstelle wieder zu Verfügung gestellt werden kann.
- 6.4 Anordnung und Bezeichnung der Messeinrichtung
- 6.41 Bei Mehrfamilien- und Gewerbehäusern sind die Bezüger in Grundrissplänen eindeutig zu bezeichnen.  
Die Grundrisspläne sind dem EWB frühzeitig abzugeben.
- 6.7 (A) Verdrahtung der Mess- und Steuerapparate
- 6.73 Bei Lastprofilzählern ist zusätzlich zum Doppeltarifdraht ein Maximumtarifdraht vorzusehen.

## **8 Anschluss von Energieverbrauchern**

- 8.2 Wärmeapparate
- 8.23 Widerstandsheizungen
- 8.231 Die kantonale Gesetzgebung ist zu beachten (Energiegesetz / Energieverordnung)  
Die Summe der ungesperrten Anschlussleistungen von Raumheizungen, Sauna usw., darf pro Zählerstromkreis höchstens 3.6 kVA betragen.
- 8.24 Wassererwärmer
- 8.242 Die Freigabezeit für Wassererwärmer beträgt pro Aufladezyklus in der Schwachlastzeit gesamthaft vier Stunden.
- 8.244 (A) Für die Tagesfreigabe von Wassererwärmer kommen folgende Schemata in Frage:
  - A) Tagesentsperrungs-Automat mit Spitzensperrung
  - C) Tagesentsperrungs-Schalter
- 8.25 Waschmaschinen, Wäschetrockner usw.
- 8.252 Waschmaschinen- und Wäschetrockner- Stromkreise sind zu sperren.
- 8.26 Wärme- und Kälteanlagen (Wärmepumpenanlagen für Heizung und Wassererwärmung, Klimaanlage)
- 8.261 Die Wärmepumpe, inkl. Ergänzungs- oder Notheizung, muss täglich während zwei vom Lieferwerk beliebig wählbaren Stunden ausschaltbar sein. Die durchgehende Sperrzeit beträgt höchstens zwei Stunden. Nach einer Sperrung von weniger als 2 Stunden beträgt die anschliessende Freigabezeit mindestens eine Stunde.

## 10 Elektrische Energieerzeugungsanlagen (EEA)

10.1 EEA im Parallelbetrieb mit dem Stromversorgungsnetz

10.13 Einspeisungen in das Verteilnetz

Für die Einspeisung der Energie in das Verteilnetz gelten die in Tabelle 10.13 aufgeführten Anschlusswerte und zugehörigen Spannungen.

Tabelle 10.13

Spannung	Anschlusswert
1 x 230 V	< 3,6 kVA
1 x 400/230 V	< 6,0 kVA
3 x 400/230 V	> 6,0 kVA

10.141 Bei Elektroverteilungen beziehungsweise Aussenzählerkasten (AZK) muss die Photovoltaikanlage einen zusätzlichen Anlageschalter vorweisen, damit Installation an der Elektroverteilung ausgeführt werden kann.

## 12 Schlussbestimmungen

Dieser Anhang C, zusätzliche Weisungen des Wasser- und Elektrizitätswerk der Gemeinde Buchs, tritt am 01.05.2013 in Kraft. Sie gelten für die ab diesem Datum gemeldeten Installationen.

Für Fragen und Abklärungen stehen wir gerne zur Verfügung:

Elektrizitätswerk Sennwald Genossenschaft

Hauptstrasse 3

9466 Sennwald/SG

Telefon 081 750 44 40

info@ewsennwald.ch